

**Richtlinien zum
Förderprogramm Klimaangepasst Wohnen
der Stadt Kehl**
in der Fassung vom 04.04.2024



Beschluss des Gemeinderates der Stadt Kehl vom 24.04.2024

Zuwendungszweck

Trotz aller Klimaschutzbemühungen der letzten Jahre zur Minderung der CO₂-Emissionen konnten der Klimawandel und die damit verbundene globale Erwärmung nicht aufgehalten werden. Die Belastung der Stadt Kehl und ihrer Einwohner durch z.T. extreme sommerliche Hitze und Starkregenereignisse sind eine direkte Folge. Seit dem Jahr 1881, welches dem Beginn der Aufzeichnung entspricht, stieg in Baden-Württemberg die Jahresmitteltemperatur um 1,4 °C an; seit 1989 sogar um 1 °C in nur 30 Jahren. Mit dem fortschreitenden Klimawandel ist ein weiterer Anstieg zu erwarten. Das in Baden-Württemberg beobachtete Phänomen spiegelt sich auch in der Stadt Kehl wider. Die Jahresmitteltemperatur ist Schwankungen unterworfen, doch zeigt sich in Kehl ein klar zunehmender Trend. Folge sind sowohl Hitzewellen als auch Starkregenereignisse, die in ihrer Häufigkeit, Intensität und Dauer zunehmen werden. Das Wohlbefinden bzw. die gesundheitliche Belastung einer Stadtbevölkerung wird weniger durch die allgemeine Erwärmung im Jahresverlauf, als vielmehr durch Hitzeereignisse an einzelnen Tagen bestimmt. Als besonders belastend gelten „Heiße Tage“, an denen Temperaturen von 30 °C und mehr erreicht werden. In der Stadtklimaanalyse der Stadt Kehl wurde festgestellt, dass in der Referenzperiode 1971-2000 im Raum Kehl durchschnittlich elf „Heiße Tage“ pro Jahr auftraten. In der nahen Zukunft (2021-2050) werden jährlich etwa sieben zusätzliche „Heiße Tage“ erwartet, in der mittelfristigen Zukunft (2041-2070) sind es bereits zwölf und in der fernen Zukunft (2071-2100) 13 weitere „Heiße Tage“ pro Jahr. Der stärkste Wärmeinseleffekt (Unterschied zwischen kühlem Umland und warmem Stadtkern) mit über 6 °C tritt in der Kehler Innenstadt und der dort meist dichten Bebauung auf.

Die Begrünung und die Entsiegelung von urbanen Flächen ist gerade in dicht bebauten Stadtbereichen ein probates Mittel, um auf diese Herausforderungen zu reagieren. Diese Maßnahmen leisten einen Beitrag zur Verbesserung des lokalen Stadtklimas und zur Resilienz der Stadt gegenüber lokalen Überflutungen durch Starkregen. Vegetation hat neben ihrer positiven Auswirkung auf die Gesundheit auch einen großen Einfluss auf die Aufenthalts- und Lebensqualität. Zusätzlich kann die Luftqualität in gewissem Maße verbessert und Lärmbelastungen (Verminderung der Reflexionen, Dämpfung) gesenkt werden. Durch die dezentrale Zwischenspeicherung von Regenwasser auf begrünten Flächen kann ein Beitrag zur Entlastung von Kanalisation, Kläranlagen und Vorflutern durch die Abkopplung von Regenwasser geleistet werden. Darüber hinaus dient die Begrünung von Dächern und Fassaden dem Klimaschutz, da sie zusätzlich dämmende Wirkung hat, wodurch der Heizenergiebedarf im Winter reduziert wird. Unversiegelte Böden können als Filter und Puffer gegenüber Schadstoffeinträgen wirken. Nicht nur aus diesem Grund sind natürliche Böden schützenswert. Sie erbringen bedeutsame Leistungen im Naturhaushalt (Ökosystemleistungen) für Pflanzen, Mensch und Tier. Eine Entsiegelung liefert daher auch einen Beitrag zum Stadtklima.

Um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu reduzieren, müssen Strategien und Maßnahmen für eine städtebauliche Anpassung umgesetzt werden, damit langfristig aus dicht bebauten und besiedelten Innenstadtbereichen keine extrem belasteten Gebiete werden.

Ziel der Richtlinie ist die finanzielle Unterstützung von Begrünungs- und Entsiegelungsprojekten mit städtischen Fördermitteln zur Verbesserung des Stadtklimas, zur Anpassung an den Klimawandel und zur Erhöhung der Biodiversität für Pflanzen- und Tierwelt.

Neben den negativen Auswirkungen des Klimawandels findet derzeit eines der größten Artensterben in der Geschichte der Erde statt. Um Insekten und Pflanzen zu schützen, werden hochwertige Grünflächen und unversiegelte Flächen benötigt, deren Schaffung im Rahmen des Förderprogramms Klimaangepasst wohnen unterstützt wird.

Weitere Informationen und Antragsunterlagen unter:

Stadt Kehl
Bereich Nachhaltige Stadtentwicklung
Rathaus 2

Tel: 07851 88 4322
klimaschutz@stadt-kehl.de
oder unter
www.kehl.de/klimaschutz

Postanschrift: Rathausplatz 1
77694 Kehl

§ 1 Zuwendungsvoraussetzung

(1) Die Maßnahme muss fachgerecht durchgeführt werden. Werden die Maßnahmen in Eigenleistung durchgeführt, sind die Materialkosten förderfähig.

(2) Die durchgeführten Begrünungs- und Entsiegelungsmaßnahmen müssen mindestens 15 Jahre, gerechnet ab Fertigstellung, in einem dem beabsichtigten Nutzungszweck entsprechenden Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Im Falle eines Eigentümerwechsels ist der Förderempfänger verpflichtet, die vorgenannten Bindungen (inklusive Instandhaltung und Pflege) an seinen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Wird die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten, kann der Förderbescheid widerrufen und können die Zuwendungen zurückgefordert werden.

(3) Mit der Maßnahme darf bei Antragstellung noch nicht begonnen worden sein. Planungsleistungen zählen nicht als Beginn der Maßnahme. Der Förderbaustein 1 (Beratungsleistungen) bildet eine Ausnahme und kann auch im Nachhinein gefördert werden (Bedingungen siehe § 6 (1)).

(4) Die Maßnahmen müssen zulässig sein. Erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse müssen vor Beginn der Maßnahme vorliegen (z.B. bauordnungsrechtliche Genehmigung, Erlaubnis der unteren Denkmalbehörde). Die Prüfung der Notwendigkeit obliegt dem Förderempfänger. Bei Entsiegelungsmaßnahmen muss der Eigentümer selbstständig eine Altlastenauskunft über das Landratsamt, Amt für Bodenschutz und Wasserwirtschaft, einholen.

(5) Bei der Substratwahl sind das Düngemittelgesetz und die Düngemittelverordnung zu beachten sowie die Bestimmungen nach den FLL-Richtlinien. Es darf kein Torf eingesetzt werden.

(6) Jeder Förderbaustein (Beratung, Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung) kann nur einmal pro Liegenschaft und Jahr gefördert werden. Bei einem Förderbaustein handelt es sich um eine Gruppe von Maßnahmen (Details siehe § 4).

(7) Die geförderte Maßnahme darf nicht zum Anlass einer Mieterhöhung genommen werden

§ 2 Grundsätze

(1) Die Stadt Kehl gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie eine Zuwendung für Entsiegelung, Dach- und Fassadenbegrünungen von Gebäuden, die zu mindestens 50 % wohnbaulich genutzt sind, und Nebenanlagen einschließl. Garagen und Carports.

(2) Die Förderung wird nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt.

(3) Herstellung und Sanierung von Gründächern und Fassadenbegrünungen sowie Entsiegelungen sind nicht zuwendungsfähig, wenn der Antragsteller zu ihrer Vornahme verpflichtet ist.

§ 3 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, öffentlich-rechtliche Kirchen, gemeinnützige Vereine und Organisationen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts, sofern das zu fördernde Projekt innerhalb des Gemeindegebiets von Kehl durchgeführt wird.

§ 4 Gegenstand, Art und Höhe der Zuwendung

(1) Die Zuwendung wird gewährt für die Begrünung von Dachflächen und Fassaden sowie die Entsiegelung auf Grundstücken im Gebiet der Stadt Kehl. Die Details zu den förderbaren Maßnahmen sowie der Höhe der Zuwendung sind in der untenstehenden Tabelle zu finden.

(2) Zuwendungen und Fördermittel anderer Stellen sind nicht förderschädlich. Ob dasselbe für die Förderunschädlichkeit einer Förderung nach dieser Richtlinie für andere Programme gilt, ist ggf. durch den Fördernehmer selbst zu prüfen.

Vorhaben / Maßnahme	Zuwendungshöhe	Max. Zuwendung je Gebäude/Grundstück
1.1 Beratung zu Dach- und Fassadenbegrünung, Entsiegelungen	Pauschal 150€	
2.1 Extensive Dachbegrünung: ca. 5 - 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Moosen, Sedumarten, Kräutern und Gräsern. Die Mindestfläche einer Dachbegrünung beträgt 10 m ² .	20,- €/m ²	Wohnhaus: 2.000,- € Nebenanlagen (einschließl. Garagen und Carports): 500,- €
2.2 Intensive Dachbegrünung: mehr als 15 cm Substratauflage, Bepflanzung mit Gräsern, Kräutern, hochwüchsigen Stauden und Sträuchern. Die Mindestfläche einer Dachbegrünung beträgt 10 m ² .	25,- €/m ²	Wohnhaus: 2.000,- € Nebenanlagen (einschließl. Garagen und Carports): 500,- €
2.3 Retentions Gründach Zusätzlicher Retentionsraum von min. 60l/m ² über der Dachabdichtung und unterhalb der Begrünung. Nachweis über Wirksamkeit für die technische Komponente mit deren Hilfe die Abflussverzögerung erhöht wird	10,-€/m ²	Wohnhaus: 1.000,- € Nebenanlagen (einschließl. Garagen und Carports): 250,- €
2.4 Biodiversitätsgründach Mehr als 12 cm Substratdicke, eine Artenreiche Bepflanzung von min. 25 verschiedenen biodiversitätsfördernden, klimaangepassten Pflanzenarten, Aufwertung der Dachbegrünung durch weitere Biodiversitätsstrukturen wie z.B Totholz, Steinhäufen und Sandlinsen als Versteck- und Nistmöglichkeiten sowie Mulden für temporäre Wasserflächen auf ca. 20% der Dachfläche	10,-€/m ²	Wohnhaus: 2.000,- € Nebenanlagen (einschließl. Garagen und Carports): 500,- €
2.5 Solar-Gründach Vollflächige Ausbringung der Dachbegrünung, Substrat und Pflanzenauswahl speziell angepasst auf die darüber befindlichen Solaranlagen, Abstand zwischen Solarmodulen und Substratoberflächen von min. 20 cm	10,-/m ² €	Wohnhaus: 1.000,- € Nebenanlagen (einschließl. Garagen und Carports): 500,- €
3.1 Boden- bzw. wandgebundene Fassadenbegrünung (wand- oder bodengebunden) mit oder ohne Rankhilfe.	50 % der förderfähigen Kosten: – Planungs-, Material- und Baukosten für die boden- oder wandgebundene Fassadenbegrünung nach FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien – Planungs-, Material- und Baukosten für notwendige Vorbereitungsmaßnahmen im Zu-	2.000,- €

	<p>sammenhang mit der geplanten Fassadenbegrünung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kosten der Fertigstellungspflege (12 Monate) nach FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinien 	
<p>4.1 Vollentsiegelung</p> <p>Entsiegelung von versiegelten Flächen und deren Umwandlung in unversiegelte Grünflächen (Vegetationsflächen). Hierzu zählt die freiwillige Entsiegelung von Schottergärten, die vor dem 1. August 2020 angelegt wurden. Die Mindestentsiegelungsfläche beträgt 10 m².</p>	<p>35,- €/ m²</p>	<p>3.000,- €</p>
<p>4.2 Teilentsiegelung:</p> <p>Ersetzen von Pflaster oder Asphaltdecke durch wasserdurchlässige Beläge, wie z.B. Rasengittersteine</p>	<p>15,- €/ m²</p>	<p>2.000,- €</p>

§ 5 Ausschluss der Förderung

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn mit der Durchführung der Maßnahme ohne schriftliche Zustimmung der Stadt Kehl vor der Bewilligung begonnen wird. Planungsarbeiten sind von dem Ausschluss ausgenommen. Ebenso ausgenommen ist die Beratung (Förderbaustein 1), die schon vor der Antragstellung erfolgen kann (Bedingungen siehe § 6 (1)).

§ 6 Antragsverfahren und Bewilligung

(1) Ablauf bei Förderbaustein 1 (Beratung)

Die Förderung einer Beratung im Rahmen des Förderbausteins 1 ist im Nachhinein möglich. Es muss kein Bewilligungsantrag nur für die Beratung gestellt werden. Es gibt zwei Möglichkeiten für den Ablauf:

(1.1) folgt auf die Beratung die Umsetzung mindestens einer Maßnahme aus den Förderbausteinen 2-4 (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung): in diesem Fall kann die Beratung mit dem Förderantrag der umzusetzenden Maßnahme beantragt werden. Relevant sind in diesem Fall die Fristen für die Förderung im Rahmen der Förderbausteine 2-4.

(1.2) Auf die Beratung folgt keine Umsetzung einer Maßnahme aus Förderbausteinen 2-4: entschließt sich der Antragsteller nach der Beratung, doch keine Maßnahme umzusetzen, muss für die Förderung der Beratung ein eigener Förderantrag gestellt werden. Die Eingangsfrist ist in diesem Fall zwei Monate nach dem Rechnungsdatum über die Beratungsleistung. Dem Förderantrag sind beizulegen:

- Vollständiger Antrag
- Lageplan mit Darstellung des Grundstücks und ggf. des Gebäudeteils, an welchem die Maßnahme, zu der die Beratung erfolgte, geplant war
- Rechnung über die Beratungsleistung

(2) Antragsverfahren für Förderbausteine 2-4 (Dachbegrünung, Fassadenbegrünung, Entsiegelung)

Der Bewilligungsantrag muss folgende Angaben enthalten:

- Vollständiger Antrag
- Lageplan mit Darstellung des Grundstücks und ggf. des Gebäudeteils, an welchem die Maßnahme ausgeführt wird
- Angebote für die auszuführenden Gewerke bzw. Übersicht der voraussichtlichen Auftragssumme für die Erstellung der Gesamtmaßnahme
- Beschriftete Bilder, auf welchen der Zustand vor Baubeginn dokumentiert ist.
- Für die Entsiegelung von Schottergärten: Nachweis, dass der Schottergarten vor 1. August 2020 angelegt wurde.

Die Stadt Kehl behält sich die Anforderung weiterer Detailunterlagen im Bedarfsfall vor.

Abweichungen von den eingereichten Unterlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Stadt Kehl.

(3) Bewilligungsverfahren für Vorhaben 2-4

Über den Antrag entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Anwendung dieser Richtlinie nach Maßgabe der haushaltsrechtlich dafür verfügbaren Mittel und erteilt ggf. einen Bewilligungsbescheid über die Gewährung der Zuwendung oder lehnt die Förderung ganz oder teilweise ab. Bewilligungsbehörde ist die Stadt Kehl, Stabstelle Nachhaltige Stadtentwicklung.

Auf schriftlichen Antrag kann die Bewilligungsbehörde in begründeten Einzelfällen einem Beginn der Durchführungsarbeiten vor Erteilung des Bescheides schriftlich zustimmen („förderunschädlicher Maßnahmenbeginn“). Ein Anspruch auf Bewilligung einer Förderung kann hieraus nicht abgeleitet werden.

§ 7 Nachweisverfahren und Auszahlung

(1) Die Auszahlung der Förderung ist vom Nachweis der Durchführung und der aufgewendeten Kosten abhängig. Der Nachweis über die Durchführung der Maßnahme muss innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme mit Vorlage der folgenden Belege bei der Stadt Kehl erbracht werden:

- Rechnungen (z.B. Anschaffungen, beauftragte Firmen etc.).
- Beschriftete Fotos der durchgeführten Maßnahme.

(2) Des Weiteren darf zwischen der Ausstellung der Förderbescheinigung und dem Eingehen der Schlussverwendungsnachweise höchstens ein Jahr liegen. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, muss beim Bereich Nachhaltige Stadtentwicklung formlos unter Angabe des Zeitraums für die geplante Fertigstellung eine Verlängerung beantragt werden.

(3) Die Auszahlung kann von der Inaugenscheinnahme der durchgeführten Maßnahme durch die zuständigen Bediensteten der Stadt oder ihren Beauftragten abhängig gemacht werden.

Über die Auszahlung der Zuwendung wird anhand der eingereichten Unterlagen nach Abschluss der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde entschieden.

(4) Aufbewahrungspflichten

Alle zur Abwicklung der Zuwendung erforderlichen Rechnungen (Handwerker, Firmen) sind für die Dauer der Zweckbindungsfrist von 15 Jahren ab Fertigstellung / Auszahlung vorzuhalten.

§ 8 Widerruf des Bescheids über die Auszahlung der Zuwendung und Rückforderung der Zuwendung

(1) Im Falle des Verstoßes gegen Bestimmungen dieser Richtlinie oder falscher Angaben im Antrag können der Zuwendungsbescheid und der Auszahlungsbescheid widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Der Widerruf des Auszahlungsbescheides ist insbesondere für den Fall, dass die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten wird, vorbehalten (§ 49 Abs. 3 LVwVfG).

(2) Zu Unrecht erhaltene Beträge werden mit dem Widerruf oder der Rücknahme des Zuwendungsbescheides oder des Auszahlungsbescheides zurückgefordert.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Kehl, den

Wolfram Britz
Oberbürgermeister